

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung i.V. mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.11.2014 und Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 5.543.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 5.745.600,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 202.500,00 EUR |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 5.213.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 4.924.200,00 EUR |
| | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | |
| und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.985.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.552.400,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.482.100,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 300.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 21,4731 Stellen |

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 wird auf der Grundlage des § 56 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 der Schulverbandssatzung auf 3.579.900,00 € festgesetzt. Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der Umlageberechnung Seiten 103 - 107 des Haushaltsplanes. Maßgebend für die endgültige Verteilung sind die verbindlichen Finanzkraftzahlen für 2015.

Die Umlage für die Schülerbeförderung wird auf 225.000,00 € festgesetzt. Die vorläufige Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Seite 108 der Umlageberechnung des Haushaltsplanes.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen eines Produktes mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten 57 (Abschreibungen) sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.12.2014 erteilt.

Bad Segeberg, 22.12.2014

gez.
Dieter Schönfeld
Schulverbandsvorsteher

L.S.